

Statuten

des Vereins

Ferienheim Stock

I. Name Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Ferienheim Stock besteht mit Sitz in 6055 Alpnach Dorf ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt das Ferienheim auf der Liegenschaft Stock, 6055 Alpnach Dorf, zwecks Ermöglichung von günstigen Ferien und Kurzaufenthalten für die Vereinsmitglieder und für Dritte. Im Hinblick darauf schliesst der Verein mit der Korporation Alpnach einen entsprechenden Mietvertrag ab.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr und juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes sein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

§ 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das austretende Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, das die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt.

Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einreichen.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Vereinsmitglied ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

§ 6 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt für Einzelmitglieder maximal Fr. 50.00, für juristische Personen maximal Fr. 250.00 und für öffentlichrechtliche Körperschaften maximal Fr. 1'000.00.

§ 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können aus Vermietungen des Ferienheimes Stock, aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Der Verein übernimmt nach der Gründung die Bilanzwerte per 31.12.2004 von der bisherigen Stockkommission.

Die aus der Vermietung des Ferienheimes Stock im Jahre 2004 bis zur Vereinsgründung angefallenen Mittel fallen an den Verein; andererseits übernimmt dieser die in diesem Zeitraum angefallenen Auslagen.

§ 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I. Mitgliederversammlung.
- II. Vorstand.
- III. Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von einem Monat seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Über Traktanden, die nicht ordnungsgemäss angekündigt wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 11 Leitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium und bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle auf vier Jahre;
- Wahl des Präsidiums auf zwei Jahre;
- Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt;
- Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über Beschwerden gemäss § 5 Abs. 2;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 13 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben sich intern auf die stimmberechtigte Person zu einigen.

§ 14 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein an der Versammlung anwesendes Vereinsmitglied geheime Stimmabgabe verlangen.

Die vorsitzende Person stimmt mit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet bei Beschlüssen die vorsitzende Person mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

B) Der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium sind wieder wählbar.

§ 16 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; das Präsidium, das Vizepräsidium und die Verwaltung führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an die Mitgliederversammlung;
- Aufsicht über die Vermietung des Ferienheimes Stock und die Festlegung der Mietpreise und von Tarifen;
- Organisation und Betriebsführung des Ferienheimes Stock;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Abschluss von Verträgen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen;
- Beschlussfassung über einmalige, für den gleichen Zweck bestimmte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 pro Jahr;
- Bestellung von Kommissionen und Festlegung von deren Kompetenzen.

§ 18 Einberufung der Vorstandssitzungen / Beschlussfassung

Die Vorstandssitzungen sind durch das Präsidium, und bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium einzuberufen, sooft es die Geschäfte verlangen. Drei Vorstandsmitglieder können vom Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

C) Die Revisionsstelle

§ 19 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Allgemeines

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 21 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliger Aktivenüberschuss wird der Korporation Alpnach zu treuen Händen übergeben. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein Verein oder eine ähnliche Organisation mit dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck gegründet werden, hat der Korporationsrat Alpnach den Aktivenüberschuss für einen wohltätigen Zweck zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 03. November 2004 angenommen.

Das Präsidium:

Der Aktuar: